

Öffentliche Bekanntmachung

Rheinland-Pfalz
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück
Abteilung Landentwicklung und Bodenordnung
Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Nohen
Az.: 61171-H.A. 2.3

Simmern, den 16.11.2012
Postfach 02 25, 55462 Simmern
Schloßplatz 10, 55469 Simmern
Telefon: 06761/9402-39
Telefax: 06761/9402/75

E-Mail: Landentwicklung-RNH@dlr.rlp.de

Internet: www.dlr.rlp.de

Änderungsbeschluss

I. Anordnung

1. Anordnung der Änderungen des Flurbereinigungsgebietes (§ 8 Absatz 1 Flurbereinigungs-gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546); zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794))

Hiermit das durch Beschluss vom 05.12.2011 festgestellte Gebiet des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Nohen, Kreis Birkenfeld, wie folgt geändert:

1.1.: Zum Flurbereinigungsgebiet werden folgende Grundstücke hinzugezogen:

Gemarkung Dienstweiler Flur 5

die Flurstücke 48/2 und 109/1

Gemarkung Kronweiler Flur 5

die Flurstücke 44, 45/1, 46/1, 57 und 58/2,

Gemarkung Kronweiler Flur 6

die Flurstücke 1, 64, 65/2 und 65/3

Gemarkung Reichenbach Flur 1

die Flurstücke 124/1 und 124/2

Gemarkung Reichenbach Flur 11

das Flurstück 83/2

Gemarkung Reichenbach Flur 12

die Flurstücke 1/1, 77-78, 79/1, 79/2, 80/4, 80/5, 82 und 83

Gemarkung Rimsberg Flur 6

die Flurstücke 38/1 - 38/5, 39 – 49 und 52 - 56

Gemarkung Rimsberg Flur 7

die Flurstücke 13 – 46, 50/3, und 51 - 57

Gemarkung Rimsberg Flur 8

die Flurstücke 3 – 10, 22 und 24 - 25

1.2 Vom Flurbereinigungsgebiet werden folgende Grundstücke ausgeschlossen:

Gemarkung Nohen Flur 1

das Flurstück 71/1

Gemarkung Nohen Flur 4

die Flurstücke 1/4, 2/5, 3/2, 4/2, 15/1, 16/3 – 16/5, 17/1 und 19/2

Gemarkung Nohen Flur 6

die Flurstücke 122/3, 182/2, 195/2, 196 – 200/2, 216, 222, 223/2, 224/2 und 233/2

Gemarkung Nohen Flur 11

die Flurstücke 1 – 9 und 194

Gemarkung Nohen Flur 13

das Flurstück 27/4 und 28

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet wird nach Maßgabe der Änderungen uilmnter Nr. 1 festgestellt.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke (Teilnehmer) sind Mitglieder der mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 5.12.2011 entstandenen

“Teilnehmergeinschaft des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Nohen ”

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, so weit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

5. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Übersichtskarte

Je ein Abdruck dieses Beschlusses mit Gründen und eine Übersichtskarte liegen einen Monat lang nach der Bekanntmachung bei der

- **Ortsgemeinde Nohen – Ortsbürgermeister Norbert Helm, Hauptstraße 17 während der üblichen Dienststunden**
- **Ortsgemeinde Rimsberg – Ortsbürgermeister Werner Schmitt, Hauptstraße 14 während der üblichen Dienststunden**
- **und dem Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, Dienstsitz Simmern, Schloßplatz 10, 55469 Simmern während der üblichen Dienststunden**

zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.07.2012 (BGBl. I Nr. 35 Seite 1577), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der öffentlichen Bekanntmachung dieses Änderungsbeschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am vereinfachten Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, Schloßplatz 10,
55469 Simmern

oder

Rüdesheimer Straße 60 – 68
55545 Bad Kreuznach

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Änderungsbeschluss) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Begründung:

1. Sachverhalt:

Das bisherige Flurbereinigungsgebiet erfährt durch die Änderungen eine Vergrößerung von ca. 29 ha.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Änderungsbeschluss wird vom DLR Rheinessen-Nahe-Hunsrück als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 8 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 91 und 94 FlurbG.

2.2 Materielle Gründe

Das Verfahrensgebiet ist zu ändern, weil Grundstücksbesitzer der Gemarkung Rimsberg sich in der überwiegenden Mehrheit für eine Zuziehung ausgesprochen (ca.47 ha). Für diesen Bereich sind Flächenaustausche mit der Gemarkung Nohen und weitere Arrondierungen sinnvoll. Eine Ausnahme bildet hier das Flurstück 13 Flur 7 Gemarkung Rimsberg. Dieses Flurstück wird nur aus vermessungstechnischen Gründen hinzugezogen.

Neben wenigen Flurstücken, zu meist Wegeparzellen, werden aus vermessungstechnischen Gründen größere Waldflächen, die sich überwiegend im Eigentum der Gemeinden Nohen, Reichenbach und Kronweiler befinden, aus dem Verfahren heraus- (ca. 31 ha) bzw. hinzugezogen (ca. 13 ha), sodass das Verfahrensgebiet um eine Fläche von insgesamt ca. 29 ha erweitert wird.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass die Weiterführung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nicht verzögert wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Dem gegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe eine erhebliche Verfahrensverzögerung eintreten, mit der Folge, dass die neuen Grundstücke erst ein oder zwei Jahre später als vorgesehen bewirtschaftet werden können.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung der Landwirtschaft und der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors in der Landwirtschaft bei. Im Hinblick auf den raschen Strukturwandel in der Landwirtschaft ist es erforderlich, dass die mit der Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats ab dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, Schloßplatz 10,
55469 Simmern

oder beim

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, Rüdesheimer-
Strasse 60-68, 55545 Bad - Kreuznach

oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion,
Obere Flurbereinigungsbehörde
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier

einzu legen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der o. g. Behörden eingegangen ist.

Im Auftrag

Nick

(Abteilungsleiter)

Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt. Maßgebend ist die Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungsorganen.